

schwören, sich gut zu betragen und gehorsam zu sein, insbesondere nicht ohne Ursache „aufzustehen“. Der Verhinderung von Gesellenaufständen dienten ferner die schon erwähnten schweren Strafdrohungen gegen den Vertragsbruch, gesetzliche Untersagung des gemeinsamen „Aufstehens und Austretens“ und häufig sogar jeder Koalition. Als polizeiliche Maßnahme im Koalitionskampf selbst war in Übung die Schließung der Herberge und die Verhaftung aller streikenden Gesellen, deren man habhaft werden konnte. — Das Charakteristische der städtischen Koalitionsverbote im 14. und auch noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestand, wie mir scheint, darin, daß sie keineswegs allgemein, vielmehr nur dort erlassen wurden, wo die Meister einen besonders starken Einfluß auf das Stadtregiment besaßen und das Verhalten der Gesellen einen besonderen Anlaß zum Einschreiten gab. Die Verbote richteten sich ferner in vielen Fällen nicht gegen alle Arbeitnehmerkoalitionen in der Stadt, sondern nur gegen bestimmte Gesellschaften. — Es erscheint daher gerechtfertigt, für diese Zeit noch keine grundsätzlich feindliche Stellung der Gesetzgebung gegenüber den Koalitionen anzunehmen. Das Vorgehen der Städte ist vielmehr oft nur als ein Eingreifen in den einzelnen Arbeitskampf anzusehen.

Doch die Maßnahmen der Meister und auch der Obrigkeit konnten nur geringen Erfolg haben, solange nicht ein gemeinsames Handeln mit den benachbarten Arbeitgebern herbeigeführt war. Andernfalls zogen die Gesellen aus der Stadt heraus, und diese hatte das Nachsehen. So finden wir besonders seit dem 15. Jahrhundert viele interlokale Meisterverbände, und auch von den Städtebündnissen wurde oft ein gemeinsames Vorgehen gegen die Gesellen beschlossen. Der Inhalt der Vereinbarungen, die sich auf die Stellung der Meister gegenüber den Gesellen bezogen, ging dahin, den Gesellen überall gleiche Arbeitsbedingungen zu gewähren, um so das Aufkommen von Unzufriedenheit unter ihnen und Konkurrenz unter den Meistern zu verhindern. Außerdem sollten Streikende in keiner Stadt zur Arbeit zugelassen werden.

6. Die Beendigung eines Arbeitskampfes erfolgte durch Verständigung zwischen zwei oder zuweilen auch mehreren Organisationen der Meister und Gesellen. Die rechtliche Form solcher „Gesamtvereinbarung“ scheint oft die der sog. freien Vereinbarung gewesen zu sein, auf Grund deren die Meister die Arbeitsbedingungen einseitig festsetzten. Es kommen aber auch schon tarifvertragsähnliche Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Meister und Gesellen vor. So heißt es z. B. in einer bei RIETSCHE, S. 270 abgedruckten Urkunde von 1362 über die Lohnhöhe der Webergesellen zu Speyer: „Und dise vorgeschriben ding geloben wir den knechten stete und veste zu haltenne . . . das sollen die knechte ouch beschwören . . .“ — Neben solchen Ansätzen zu unseren heutigen Arbeitsfriedensverträgen finden sich auch Anfänge einer modernen Friedensstiftung: GOTHEIN berichtet z. B. in seiner „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“, S. 363, daß im Jahre 1363 zur Beilegung von Streitigkeiten eine gemischte Kommission von Meistern und Gesellen, also ein Schlichtungsausschuß, eingesetzt wurde, dem auch eine Einigung gelang.

7. Koalitionen der Bergarbeiter. Bevor wir zur Betrachtung der von uns unterschiedenen zweiten Periode der Geschichte des Koalitionsrechts übergehen, müssen wir noch kurz einen Blick auf die besonderen Verhältnisse der Bergarbeiter werfen, wobei wir uns hauptsächlich auf die das einschlägige Schrifttum z. T. allerdings mit viel *ira et studio* zusammenfassende Darstellung von HUE stützen. Die Entstehung des Bergarbeitervertrages, der Voraussetzung jeder Koalitionsbildung, geht ebenso wie die des Gesellenvertrages auf das Gesindeverhältnis zurück. Allmählich lockerte sich wie bei den Handwerksknechten das patriarchalische Zusammenleben, und dem selbständigen Knappen und den ein gemeinschaftliches Unternehmen betreibenden selbständigen Gewerken trat der Lohnknappe gegenüber. Die sozialen Spannungen zwischen den Lohnknappen einerseits und Eigen-